



## KOMMUNALE MAßNAHMEN - KURZ- UND MITTELFRISTIGE ENERGIEEINSPARMÖGLICHKEITEN

### a. Grundsätzliche Maßnahmen

| Maßnahme   | Fakultativ | Obligatorisch                                | Hinweis   |
|--|------------|--|---|
| Heizungsoptimierung und regelmäßige ggf. vorgezogene Prüfung der Heizungsanlagen   |            | x siehe § 2 <a href="#">EnSimi-MaV</a>       |   |
| Ggf. technische Maßnahmen zur Heizungsoptimierung vornehmen bspw. hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve und des Heizbetriebs, Dämmung von Heizungsrohren                     |            | x bei Gebäuden ab 1000qm siehe § 3 EnSimiMaV |   |
| Abfrage der Energieverbrauchsdaten je Gebäude und „Stromfresser“ finden  | x          |  |   |
| Betriebszeit von Heizungsanlagen prüfen und ggf. anpassen (bspw. Nacht- und Wochenendabsenkung)  |            | x siehe § 2 <a href="#">EnSimi-MaV</a>       |   |
| Prüfung der Energieeffizienz beim (Neu)Erwerb technischer Haushalts- und Gebrauchsgegenstände, Standby-Geräte reduzieren / Ausschalten bei Nicht-Gebrauch / Ausstöpseln von Ladekabeln | x          |  | Die entsprechenden Vorgaben in §§ 67 ff. der Vergabeverordnung (VgV) sind zu beachten und sollten auch bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich zu Grunde gelegt werden |
| Die Anzahl von Standby-Geräten reduzieren und Geräte bei Nicht-Gebrauch vom Stromnetz trennen (bspw. Telefonanlagen, PCs)  | x          |  |   |
| Teilweise Technisierung bzw. Automatisierung von Lichtanlagen und Elektrogeräten z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder usw. / alternativ: Delegation entsprechender Kontrollaufgaben   | x          |  |   |
| (Mittelfristig) Innenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabschaltung  | x          |  |   |

## **b. Allgemeine Verwaltungsgebäude**

| Maßnahme   | Fakultativ | Obligatorisch   | Hinweis   |
|--|------------|---|---|
| Außenbeleuchtung ausschalten   |            | x siehe § 8 EnSikuMaV   | Beachte: Ausnahmen in § 8 EnSikuMaV: wenn zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich  |
| Heiztemperaturen reduzieren, nutzungsabhängige Beheizung   |            | x siehe § 6 Abs. 1 EnSikuMaV / Höchstwerte für Arbeitsräume je nach Tätigkeitsart | Siehe ansonsten Vorgaben der <a href="#">Arbeitsstättenverordnung</a> und die <a href="#">technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur</a><br>Beachte: Ausnahmen in § 5 EnSikuMaV |
| Keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte |            | x siehe § 6 Abs. 2 EnSikuMaV  |   |
| Einschränkung von Öffnungszeiten prüfen; feste Tage für Homeoffice   | x          |   |   |
| Büroräume vorübergehend zusammenlegen / beschränkte Nutzung energieintensiver Gebäude  | x          |   |   |
| Keine Beheizung von Gemeinschaftsräumen  |            | x siehe § 5 EnSikuMaV   | Beachte: Ausnahmen in § 5 Abs. 2 EnSikuMaV  |
| Warmwasseraufbereitung anpassen und ggf. ausschalten   |            | x siehe § 7 EnSikuMaV   | Beachte Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen  |



### **c. Bildungs- (Kitas, Schulen, etc.) und Betreuungseinrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime, etc.)**

| Maßnahme  | Fakultativ  | Obligatorisch  | Hinweis   |
|---|---|--|---|
| Außenbeleuchtung ausschalten  |   | x siehe § 8 EnSi-kuMaV   |   |
| Heiztemperaturen reduzieren   | x, sofern es der Gesundheitsschutz zulässt, siehe § 6 Abs. 3, 4 EnSikuMaV | keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und solche der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen siehe §§ 5, 6 EnSikuMaV |   |
| Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte prüfen und ggf. ausschalten | x   |  |   |
| Warmwasseraufbereitung prüfen und ggf. ausschalten  | x   | keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und solche der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen siehe § 7 EnSikuMaV     | Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen |

#### **d. Sport- und Schwimmstätten sowie Kultureinrichtungen und Veranstaltungen**

| Maßnahme  | Fakultativ | Obligatorisch | Hinweis   |
|---|------------|---------------|---|
| Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten von Schwimm- und Spaßbädern, Freibädern sowie Saunen überprüfen und ggf. reduzieren   | x          |               | Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hin-blick auf Legionellen  |
| Abdeckungsmöglichkeiten von Wasserbecken (insbes. bei Freibädern) prüfen  | x          |               |   |
| Wasser- und Heiztemperaturen in Sportplatzhäusern, Turn- und Sporthallen hinsichtlich Temperatur und zeitlichem Umfang überprüfen und ggf. ausschalten.                           | x          |               | Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen   |
| Flutbeleuchtung auf Sportplätzen reduzieren und technische Optimierungsmöglichkeiten prüfen   | x          |               |   |
| Rasenheizung von Sportplätzen ausstellen  | x          |               |   |
| Beleuchtungskonzepte für Veranstaltungen überprüfen und ggf. anpassen (bspw. Festivals, Weihnachtsmärkte)   | x          |               | Kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sind gestattet, § 8 EnSikuMaV   |
| Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten, Beleuchtung und klimatische Anforderungen in Kultureinrichtungen (z.B. Bibliotheken und Museen) überprüfen und ggf. reduzieren | x          |               | Einrichtungsspezifisch verträgliches Mindestmaß einhalten (Kulturgutschutz ist Teil der kritischen Infrastruktur)<br>Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hin-blick auf Legionellen |

## e. Kommunale Infrastruktur (Öffentliche Straßen, Verkehr und Beleuchtung)

| Maßnahme  | Fakultativ | Obligatorisch          | Hinweis  |
|---|------------|------------------------|--|
| Straßenbeleuchtung überprüfen und ggf. anpassen (bspw. stundenweise Nachtabschaltungen, Teilabschaltungen)                          | x          |                        | Ggf. nur quartiersbezogen möglich, sodass keine separate Abschaltung Nebenstraßen / Hauptverkehrsstraßen möglich, Beachtung Verkehrssicherungspflicht: Ausleuchtung verkehrgefährdender Stellen wie gefährliche Straßenkreuzungen und -einmündungen, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, überraschende Straßenverengungen sowie eingebaute und vorgebaute Treppen.<br><br>Problematisch ist die Ausschaltung z.B: jeder zweiten Leuchte wegen starker Licht-Schatten-Kontraste. |
| Ampelanlagen zur Nachtzeit ausschalten (bspw. 22 – 5 Uhr)   | x          |                        | Beachtung von Aspekten der Verkehrssicherheit notwendig  |
| (Mittelfristig) Straßenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabschaltung | x          |                        |  |
| Beleuchtung von Baudenkmalern und Museen ausschalten  |            | x siehe § 8 EnSi-kuMaV |  |
|   |            |                        |  |

## f. Sonstiges

| Maßnahme   | Fakultativ | Obligatorisch           | Hinweis   |
|--|------------|-------------------------|---|
| Reduktion von Dienstreisen bspw. Umstellung auf Online-Meetings  | x          |                         |   |
| Kurzfristige, interne Mitarbeiter-Schulungen hinsichtlich angepasster Maßnahmen sowie Ausgabe von Thermometern zur Selbstkontrolle     | x          |                         |   |
| Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung auf die entsprechenden Maßnahmen und Sensibilisierung für angepassten privaten Energieverbrauch | x          |                         | z.B. Plakate an öffentlichen Orten; Verweisung auf Energiespartipps z.B. auf der Homepage der missionE, der Verbraucherzentralen, Energieagenturen und weitere Beratungsangebote wie z.B. den Stromspar-Check |
| Mittelfristig Energiemanagement und -Controlling einführen   | x          |                         |   |
| Ausgabe von Thermometer; ggf. Einbau von digitalen Thermostaten  | x          |                         |   |
| Abschaltung beleuchteter Werbeanlagen 22 Uhr bis 16 Uhr  |            | x siehe § 11 EnSi-kuMaV | Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.        |